

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0964/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 FB Schulverwaltung

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	17.04.2024				

Bezeichnung des TOP: Annahme einer Spende für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Straße 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme einer Sachspende in Höhe von 2.650,00 € für das Heinrich-Heine- Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Schulträger des Heinrich-Heine-Gymnasiums, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen. Die Schulträgerschaft gehört gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG LSA zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers. Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. § 64 Abs. 1 Satz1 SchulG LSA).

Das Heinrich-Heine-Gymnasium im OT Wolfen ist eines von insgesamt 4 Gymnasien im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Im Schuljahr 2023/2024 werden insgesamt 728 Schüler(innen) an diesem Gymnasium beschult.

Die Abasys GmbH, Schleswiger Straße 9-10, 06749 Bitterfeld-Wolfen, möchte dem Gymnasium folgende Sachspenden zukommen lassen:

- 47 Handyhotels – 1.500,00 €
- 1 Ukulelewagen – 800,00 €
- 1 Glücksrad – 350,00 €

Die Sachwerte sind neu und dienen zur Aufbewahrung der Mobiltelefone der Schüler, als auch zur Aufbewahrung von Musikinstrumenten. Das Glücksrad wird für Veranstaltungen der Schule verwendet.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. August 2017, zuletzt geändert am 01. September 2022, geregelt. Ab einen Wert über 1.000,00 € erfolgt die Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen entsprechend der in der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegten Zuständigkeiten (vgl. § 5 Abs. 5 der DA 20-10).

Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt der Kreis- und Finanzausschuss ab einen Wert von 1.000,00 € über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises. Ab einen Wert von 10.000,00 € beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Anlehnung an den § 4 Buchstabe g der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sache. Da der Gesamtwert der Sachspende bei **2.650,00 €** liegt und damit der Wert von 10.000,00 € unterschritten wird, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

Grabner
Landrat